

Finanzamt Österreich  
1000 Wien, Postfach 260

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 - 71

PIRO Gaming GmbH  
z.H. Mag. Robineau Claudia  
Hauptplatz 40  
8970 SCHLADMING  
ÖSTERREICH

Datenschutzerklärung auf [www.bmf.gv.at/datenschutz](http://www.bmf.gv.at/datenschutz)  
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 27.06.2024

Steuernummer: 71 255/4484

Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:  
Steuernummer

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Service Center  
unter  
Tel.: 050 233 233

0427271 - 117 - 1/2



## Bescheid über die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Gemäß Art.28 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994) wird Ihnen für Ihr Unternehmen folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt:

**ATU80797915**

### Begründung:

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) hat sowohl im Rahmen des Binnenmarktes als auch als Rechnungsmerkmal Bedeutung.

Im Rahmen des Binnenmarktes ist sie die Voraussetzung für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung und andererseits von Bedeutung für grenzüberschreitende sonstige Leistungen.

Als zusätzliches Rechnungsmerkmal hat der leistende Unternehmer seine UID in den Rechnungen (§ 11 UStG 1994) über die von ihm im Inland ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen anzuführen.

Um Ihnen die Teilnahme am Binnenmarkt bzw. die ordnungsgemäße Rechnungslegung zu ermöglichen, wird Ihnen mit diesem Bescheid „Ihre“ UID erteilt.

Informationen über die Verwendung der UID im Binnenmarkt sowie über die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen – [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – unter „Steuern/Fachinformation/ Umsatzsteuer“ zur Verfügung.

Den in Verbindung mit Ihrer UID gespeicherten (Firmen-)Namen sowie die (Firmen-) Adresse können Sie in FinanzOnline unter der Funktion „Grunddaten“ abfragen und allenfalls berichtigen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem oben angeführten Amt das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Durch Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gehemmt.